

STATUTEN

des

Elternvereins Volksschule Pressbaum

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein Volksschule Pressbaum“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 77.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
6. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Schulgemeinde Pressbaum sowie ortsfremde Bereiche, die ebenfalls der Volksschule Pressbaum zugerechnet werden.

§ 2 Zweck

Der Elternverein hat die Aufgabe,

1. die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten,
2. gemeinsam mit der Schule und dem Schulerhalter sowie anderen Behörden und Institutionen Probleme zu lösen, welche die Interessen der Schüler und Eltern betreffen
3. und die notwendige Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Erlangung des Vereinszwecks dienen folgende ideelle Mittel:
 - a) Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte;
 - b) Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
 - c) Förderung des Unterrichts und der Erziehung der Kinder in Zusammenarbeit mit Eltern und Schule;
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen;
 - e) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, ...) zu unterstützen;
 - f) bei Bedarf bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule;
 - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen;
 - c) Abhaltung bzw. Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und Ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung);
 - d) Mitgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen und Abstimmung mit der Schulleitung, den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde;
 - e) die Abhaltung und Organisation von Elternversammlungen, geselligen Zusammenkünften, Vorträgen sowie Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen;
 - f) die Mitgliedschaft im NÖ Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen oder anderen Vereinen und Organisationen, sofern die Hauptversammlung dafür entschieden hat.
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen etc.)
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten
 - c) jede regelmässige Fürsorgetätigkeit
4. Als materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen.
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Druck- und Werbeerzeugnissen
 - e) sonstige Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte jener Kinder sein, welche die Volksschule Pressbaum besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht eines Kindes mehreren Personen zu, so haben diese nur ein Stimmrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, welche die Vereinstätigkeit durch persönlichen Einsatz und/oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder durch Sach- oder Geldspenden fördern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können jene Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße für die Anliegen des Vereins Verdienste erworben haben.
4. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Bei Besuch mehrerer Kinder einer Familie der Volksschule Pressbaum ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.
5. Die Ernennung der außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder erfolgt nach Vorstandsvorschlag auf Beschluss durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt aus dem Elternverein, Aberkennung oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt jedenfalls mit jenem Zeitpunkt zu dem dessen Kind(er) die Volksschule verlässt. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft außerdem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

7. Abweichend zu §4(6) endet die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern mit besonderer Funktion spätestens mit dem Ende des Geschäftsjahres in dem dessen Kind(er) die Volksschule verlässt.
8. Der freiwillige Austritt aus dem Elternverein kann jederzeit schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
9. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds und die Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft bzw. der Ehrenmitgliedschaft können mit Beschluss der Hauptversammlung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Elternvereins mit beratender und beschließender Stimme teil zu nehmen und die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
4. Lehrer, deren Kinder die Volksschule Pressbaum besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Auf Beschluss des Vorstands können jedoch Vereinsmitglieder in berücksichtigungswerten Fällen von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Elternvereins zu fördern und die Satzungen und Beschlüsse zu beachten.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Schulbeginn, spätestens jedoch bis 15. November des Jahres statt.
2. Die Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einberufen werden.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Ist eine Änderung der Statuten beabsichtigt, so ist die vorgeschlagene Neufassung den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Einladung auf geeignetem Weg zugänglich zu machen. Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge.

4. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem am längsten im Vorstand tätigen Vorstandsmitglied.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn das mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt. Aus der Einladung muss der Zweck der Einberufung eindeutig erkennbar sein. Die übrigen Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden sinngemäß auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Vereinsjahr
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Ernennung und Aberkennung von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- h) Beschluss zum Beitritt des Elternvereins zu anderen Vereinigungen oder über den Austritt aus solchen
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann und dessen Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - c) dem Kassier und dessen Stellvertreterals Vorstandsmitglieder mit besonderer Funktion.

Die gewählten Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter gehören – wenn sie Mitglied des Elternvereins sind – kraft ihrer Funktion dem Vorstand an. Sollten der Klassenelternvertreter & dessen Stellvertreter nicht Mitglied des Elternvereins sein, kann die Klasse einen Klassenvertreter aus ihren Reihen in den Vorstand des Elternvereins wählen.

2. Die Vorstandsmitglieder mit besonderer Funktion werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Obmann hat für die Wahl einem der anwesenden Mitglieder den Vorsitz zu übergeben. Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Die Wahl ist, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies wünscht, in geheimer Wahl durchzuführen. Die Wahl des Obmanns erfolgt einzeln, für die weiteren Vorstandsmitglieder ist eine Listenwahl zulässig.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder mit besonderer Funktion beträgt zwei Jahre. Sie können jedoch jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied mit besonderer Funktion aus, ernennt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz aus den Vereinsmitgliedern.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies wünschen, ist vom Obmann binnen vier Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem am längsten im Vorstand tätigen Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Dem Vorstand steht das Recht zu, zu seinen Beratungen Personen hinzuzuziehen, die nicht Mitglied des Elternvereins sind.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Hauptversammlung
 - b) Erstellung des Tätigkeitsberichts und Jahresabschlusses
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - d) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Vorschläge zur Ernennung der außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder
8. Der Vorstand ist für die Vertretung und Verwaltung des Elternvereins wie folgt zuständig:
 - a) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung gebunden. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Obmannstellvertreter vertreten.
 - b) Der Obmann ist Vorsitzender der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
 - c) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle und die Mitfertigung von Schriftstücken des Vereins. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
 - d) Dem Kassier obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, wobei er an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands gebunden ist. Er ist verpflichtet, darüber ordnungsgemäß Buch zu führen (Einnahmen- und Ausgabenaufstellung). Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
 - e) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke mit Außenwirkung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterfertigung durch den Obmann und den Schriftführer. Die Fertigung von Rechnungen oder Begleichung solcher bedarf der Fertigung durch den Obmann und den Kassier. Rechnungen bis zu einer Höhe von € 50,- können vom Kassier oder vom Obmann, ohne Fertigung des jeweils anderen, **mit Hilfe der** Bankomatkarten des Elternvereins beglichen werden. Der Obmann bzw. der Kassier ist von der Begleichung solcher Rechnungen in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie sind befugt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und in alle Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls den Antrag auf finanzielle Entlastung des Vorstandes zu stellen.

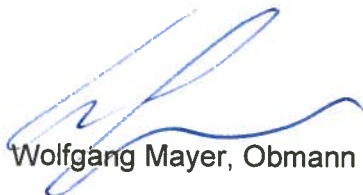
§ 12 Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil hat innerhalb von zehn Tagen zwei Mitglieder zum Schiedsgericht zu wählen. Das fünfte Mitglied des Schiedsgerichtes wird vom Vorstand ernannt.
3. Das Schiedsgericht darf im Rahmen seiner Beratungen jegliche Art von Auskünften einholen und Personen befragen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Elternvereins – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck vom Vorstand einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vermögen soll im Sinne des Vereinszweckes, vorzugsweise zur Verbesserung der Klassenausstattung bzw. der Lehrbehelfsausstattung, verwendet werden.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 13.11.2012 mit sofortiger Wirksamkeit.



Wolfgang Mayer, Obmann



Brigitta Söldner, Schriftführerin

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung (z.B. Obmann/Obfrau; Stellvertreter/ -in) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.